



Schützengesellschaft Emskirchen e.V.

SATZUNG

der Schützengesellschaft Emskirchen e. V.

1. Abschnitt

Zweck -Bestand -Auflösung

- § 1 Die Schützengesellschaft Emskirchen e. V., mit dem Sitz in Emskirchen, hat den Zweck, ihre Mitglieder zu gemeinsamen Schießübungen zu vereinigen und ehrliche Kameradschaft zu pflegen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Änderungen dieser Satzung sind durch die Generalversammlung der Schützengesellschaft zu beschließen. Solche Änderungen müssen mit der Bayerischen bzw. Deutschen Schützenordnung in Einklang stehen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober. Bekanntmachungen der Gesellschaft sind, soweit möglich, im örtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- § 3 Die Auflösung der Schützengesellschaft muss erfolgen, wenn entweder
- a) die Zahl der Mitglieder unter 5 gesunken ist oder
 - b) die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließt.

Zu einem solchen Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 sämtlicher Gesellschaftsmitglieder erforderlich. Sind bei der Generalversammlung die erforderlichen 3/4 sämtlicher Gesellschaftsmitglieder für einen Auflösungsbeschluss nicht anwesend, kann innerhalb von 14 Tagen eine zweite außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Bei der Ladung ist auf den Abstimmungsgegenstand besonders hinzuweisen. In diesem Falle kann ein Auflösungsbeschluss mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Gesellschaftsmitglieder gefasst werden.

- § 4 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes soll der Gemeindebehörde das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden, bis eine Schützengesellschaft neu gegründet ist, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke weiter zu verwenden hat. Erfolgt eine solche Gründung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist das Vermögen der Gesellschaft einer Institution zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere muss die historische Schützenscheibensammlung geschlossen der Gemeinde Emskirchen, dem Heimatverein Emskirchen oder einer ähnlichen Einrichtung übergeben werden, welche bereit und in der Lage ist, die Scheiben zu pflegen und für die Allgemeinheit zu verwahren und ihr zugänglich zu machen.



Schützengesellschaft Emskirchen e.V.

2. Abschnitt Organe

§ 5 Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Schützenmeisteramt
- c) der Schützenausschuss.

§ 6 Das Schützenmeisteramt besteht aus: dem 1., 2. und 3. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Schatzmeister. Dem Schützenmeisteramt steht die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft zu. Der Schützenausschuss besteht aus mindestens 3 weiteren Ausschussmitgliedern. Kraft ihres Amtes haben im Schützenausschuss Sitz und Stimme:

1. das Schützenmeisteramt
2. der Traditionsschützenmeister
3. der Fahnenträger
4. der Schießwart
5. der Sportleiter (dieses Amt sollte von einem der Schützenmeister wahrgenommen werden).

Von den Mitgliedern ist durch die Generalversammlung jeweils ein Mitglied für die Vertretung der Jungschützen und der Damen zu berufen. Im Übrigen kann die Generalversammlung die Zahl der Ausschussmitglieder durch weitere Nominierungen erhöhen.

Ehrenmitglieder haben im Ausschuss Sitz und Stimme. Der Schützenausschuss hat die in §10 festgelegten Aufgaben.

§ 7 Die Schützenmeister vertreten die Gesellschaft. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (§26 BGB).

Der 1. Schützenmeister, oder bei seiner Verhinderung der 2. oder 3. Schützenmeister führen den Vorsitz in der Versammlung und im Ausschuss. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 8 Der Schriftführer besorgt sämtliche schriftlichen Arbeiten der Gesellschaft. Er führt das Mitgliederverzeichnis und das Archiv.

§ 9 Der Schatzmeister hat rechtzeitig die Beiträge einzuheben. Er besorgt die Ausgaben, jedoch nach vorheriger Genehmigung durch den Schützenmeister. Er hat jährlich bei der Generalversammlung den Rechnungsabschluss vorzulegen. Auf Verlangen des Ausschusses ist er jederzeit verpflichtet, Rechnung zu stellen. Die Einziehung der Beiträge hat per Lastschrift zu erfolgen.

§ 10 Der Ausschuss tritt auf Einladung des Schützenmeisters oder des Schützenmeisteramtes und unter dessen Vorsitz zusammen. Er hat über Angelegenheiten zu beraten, die das Schützenmeisteramt vorbringt. Einzelne oder mehrere Tätigkeiten können an Ausschussmitglieder übertragen werden. Die Gesellschaft ist an folgende Beschlüsse des Ausschusses gebunden:

1. Aufnahme von Mitgliedern
2. Anstellung und Entlassung von beschäftigten Personen
3. Festlegung von Veranstaltungen und des Schießprogramms



Schützengesellschaft Emskirchen e.V.

4. Verhängung von Maßnahmen gegen Mitglieder oder deren Ausschluss aus der Gesellschaft
5. Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
6. Vergabe von Arbeiten im Zuge von Erweiterungsbauten oder Renovierungen.

Der Ausschuss ist mindestens 2 Tage vor der Sitzung zu laden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausnahme ist § 4.

§ 11 Die Generalversammlung findet jährlich im Dezember statt. Sämtliche Mitglieder sind 10 Tage vor dem festgelegten Zeitpunkt schriftlich zu laden. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Für gültige Beschlüsse ist dabei die einfache Stimmenmehrheit maßgebend.

Der Generalversammlung sind vorzutragen:

- Bericht der Schützenmeister
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- Bericht des Sportleiters
- Neuwahlen
- Beschlussfassung über alle in der Satzung nicht geregelten Sachverhalte

Neuwahlen haben jeweils alle 3 Jahre zu erfolgen. Die Gewählten üben ihr Amt bis zur nächsten Neuwahl aus.

3. Abschnitt

§ 12 Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens obliegt dem Schatzmeister. Er führt darüber Inventar und Kassenbuch. Alljährlich haben vor dem Bericht an die Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer, die durch die Generalversammlung bestimmt werden, die Kassenführung zu überprüfen und der Generalversammlung über die Feststellungen zu berichten. Sorgfältige und sparsame Vermögensverwaltung wird dem Schatzmeister zur Pflicht gemacht. An Weisungen des Schützenmeisteramtes und dessen Beschlüsse ist er gebunden. Über Veräußerungen, Verpachtungen oder Verpfändungen von Gesellschaftsvermögen hat nur die Generalversammlung zu beschließen. In Anlehnung an § 3 im gleichen Wortlaut.

4. Abschnitt Veranstaltungen

§ 13 Regelmäßige Traditionsschießen werden vom Ausschuss festgelegt. Beim Endschießen wird für die Dauer eines Jahres der Traditionsschützenmeister nach althergebrachtem Brauch gewählt. Er trägt die Schützenkette und hat im Ausschuss Sitz und Stimme und übernimmt die Tradition gewordenen Aufgaben. Übungstage und sonstige Veranstaltungen werden vom Schützenmeisteramt festgelegt.



Schützengesellschaft Emskirchen e.V.

5. Abschnitt

Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

- § 14 Die Gesellschaft besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich formlos zu stellen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung erfolgt keine Begründung, jedoch eine schriftliche Mitteilung.
- § 15 Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von mindestens einem Sorgerechtsinhaber gestellt werden und durch Unterschrift genehmigt sein.
- § 16 Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich um unsere Gesellschaft ganz besonders verdient gemacht haben. Den Vorschlag macht ein Schützenmeister dem Ausschuss, der darüber mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen hat.
- § 17 Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung austreten; eine Rückzahlung von Beitragsteilen erfolgt nicht. Der Beitrag ist grundsätzlich für das volle Kalenderjahr zu entrichten. Ein Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt:
1. Wenn der Beitrag trotz erfolgter (wiederholter) Anmahnung nicht entrichtet wird
 2. bei grober Verletzung von Sitte und Anstand durch das Mitglied
 3. bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung unserer Gesellschaft.
- Über einen Ausschluss beschließt der Ausschuss mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 18 Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen die Gesellschaft und deren Vermögen.

Schlussbestimmungen

- § 19 Soweit diese Satzung ergänzungsbedürftig ist, sind die Bestimmungen der Bayerischen oder Deutschen Schützenordnung maßgebend.

Emskirchen,
den 16. Mai 2022

Schützengesellschaft Emskirchen e. V.